

THÜR. LANDTAG POST
14.04.2023 10:52

10467/2023



THÜRINGER LANDES
PRÄSIDENTEN KONFERENZ

TLPK c/o Friedrich-Schiller-Universität Jena, 07737 Jena

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2490

zu Drs. 7/7464

Der Vorsitzende

Jena, 13. April 2023

Den Mitgliedern des HuFA

Stellungnahme der Thüringer Landespräsidentenkonferenz zum „Thüringer Gesetz über Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise für Kommunen und Bildungseinrichtungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Thüringer Hochschulen ist eine Unterstützung bei den dramatisch gestiegenen Energiekosten von enormer Bedeutung, da die mit der Rahmenvereinbarung V vorgesehenen Globalbudgets diese Mehrkosten nicht annähernd abdecken können. Die Zielstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs, hier Unterstützungsleistungen zu gewähren, wird daher ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sehen sich auch das Studierendenwerk Thüringen sowie staatlich getragene oder staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen mit identischen finanziellen Problemlagen konfrontiert. Daher wird zunächst nachdrücklich darum geworben, auch diese Einrichtungen aus Forschung und Wissenschaft in den Adressatenkreis der gesetzlichen Regelungen aufzunehmen.

Damit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und auch das Studierendenwerk rechtssicher von Hilfen aus dem Sondervermögen profitieren können, muss mit Blick auf das aktuelle „Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz“ aus unserer Sicht zunächst ein wesentliches Problem gelöst werden:

Die **Tatbestandsvoraussetzung der „drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“** in § 2 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz birgt eine erhebliche rechtliche Unsicherheit. Den betroffenen Einrichtungen droht entweder schon rechtlich (wie im Fall der Hochschulen sowie des Studierendenwerks Thüringen) oder jedenfalls tatsächlich (wie im Fall der staatlich getragenen oder staatlich finanzierten Forschungseinrichtungen) weder Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung.

Geschäftsstelle der TLPK

c/o FSU Jena
Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon:
+49 (0) 36 41 / 9-401015

E-Mail:
geschaeftsstelle@tlpk.de

Eine rechtssichere Lösung dieses Problems kann nach hiesigem Dafürhalten nur durch eine Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes erreicht werden. Hierzu könnte entweder eine neue Nummer (Nr. 8) für die betroffenen Einrichtungen ohne diese einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen geschaffen werden oder ggf. in der vorhandenen Nr. 5 die betreffenden Voraussetzungen gestrichen werden.

Die vorgesehene Schaffung einer haushaltsrechtlichen Grundlage für Zahlungen an die Hochschulen des Landes im „Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz“ (Artikel 1) wird für erforderlich erachtet und deshalb ausdrücklich begrüßt. Wie eingangs bereits dargestellt sind Hochschulen aber nicht die einzigen Einrichtungen in Wissenschaft und Forschung, die von den gestiegenen Energiekosten vor Probleme gestellt werden, so dass der Kreis der Anspruchsberechtigten um landeseigene Forschungseinrichtungen sowie das Studierendenwerk Thüringen erweitert werden sollte.

Die klarstellende Regelung des § 5 Absatz 3 zur Abgrenzung von Zuwendungsrecht und Billigkeitsleistungen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung ist – auch mit Blick auf die sonstigen Regelungen des Gesetzesentwurfs – systematisch folgerichtig und zu begrüßen. Damit wird eine Gleichbehandlung für alle im Ausreichungsvereinfachungsgesetz genannten Leistungsempfänger erreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender der TLPK